



Änderungsbeschluss Nr.1

Flurbereinigungsverfahren Eltville-Sonnenberg Rheingau-Taunus-Kreis

1. Anordnung

Aufgrund des § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung, wird der Flurbereinigungsbeschluss vom 9. Juli 1993 über die Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens Eltville-Sonnenberg F 1002 wie folgt geändert:

Zum Verfahrensgebiet werden folgende Grundstücke zugezogen:

1.1 Gemarkung Eltville Flur 20

Nr. 140/9

1.2 Gemarkung Eltville Flur 24

Nr. 275/67
Nr. 276/67
Nr. 277/67
Nr. 278/68
Nr. 279/69

Die Grenzen des Flurbereinigungsgebietes und die mit diesem Beschluss zugezogenen Grundstücke sind nachrichtlich auf der Gebietsübersichtskarte dargestellt.

Das Flurbereinigungsgebiet umfasst nunmehr eine Fläche von 260 ha.

2. Beteiligte

Durch den Änderungsbeschluss werden als Teilnehmer die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten beteiligt (§10 FlurbG).

Als Nebenbeteiligte sind am Verfahren beteiligt (§10FlurbG):

- Gemeinde und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden;
- andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten oder deren Grenzen geändert werden;
- Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird;
-
- Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken;
- Empfänger neuer Grundstücke bis zum Eintritt des Rechtszustandes;
- Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben.

3. Aufforderung und Anmeldung unbekannter Rechte

Die Beteiligten werden nach § 14 FlurbG aufgefordert, Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe dieses Änderungsbeschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Anlaufstelle Eltville, Große Hub 2, 65344 Eltville, anzumelden.

Werden Rechte erst nach Ablauf dieser Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

Der Inhaber eines o.a. Rechts muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen, wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

4. Zeitweilige Einschränkung

Nach § 34 bzw. § 85 Nr. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe dieses Beschlusses ab bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll, dies gilt nicht für Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören;
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen;
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen; die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden; andere gesetzliche Vorschriften über die Beseitigung von Rebstöcken und Hopfenstöcken bleiben unberührt;

d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Absätzen a) und b) Änderungen vorgenommen, Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben; die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand nach § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dies der Flurbereinigung dienlich ist. Sind Eingriffe entgegen dem Absatz c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen. Werden entgegen dem Absatz d) Holzeinschläge vorgenommen, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der Holz fällt, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde weder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

5. Veröffentlichung, Auslegung

Der entscheidende Teil dieses Änderungsbeschlusses wird in der Stadt Eltville am Rhein, der Gemeinde Kiedrich, der Gemeinde Walluf und der Gemeinde Schlangenbad öffentlich bekannt gemacht und im Staatsanzeiger für das Land Hessen nachrichtlich veröffentlicht.

Gleichzeitig wird der Änderungsbeschluss mit Begründung und der Gebietsübersichtskarte im Bauamt der Stadt Eltville am Rhein, Taunusstrasse 4, 65343 Eltville am Rhein, Montag-Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr sowie Montag und Donnerstag von 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr einen Monat lang, beginnend am 1. Tag nach der Veröffentlichung, zur Einsichtnahme durch die Beteiligten ausgelegt.

6. Gründe

zu 1.1: Der Verlauf der jetzigen Verfahrensgrenze durchschneidet den Grundbesitz der Ordnungsnummer 137.14. Um diese Fläche im Flurbereinigungsverfahren arrondieren zu können, wird das Flurstück 140/9 der Flur 20 dem Verfahren zugezogen.

zu 1.2: Die o. g. Grundstücke in der Flur 24 werden dem Verfahren zugezogen, um im Falle des Baues der Eltviller „Nordost Tangente“ diesen Bereich mit arrondieren zu können. Zusätzlich bildet die neue Verfahrensgrenze einen gemeinsamen Verlauf mit der Verfahrensgrenze des Verfahrens Eltville - Walluf F 941.

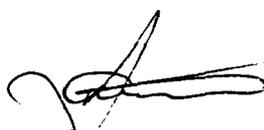
Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann binnen eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde, dem Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Berner Straße 11, in 65552 Limburg an der Lahn erhoben werden.

Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden, erhoben wird.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Im Auftrag


Sauer

